

**Studienordnung für den Studiengang
Europa-Studien/European Studies
mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung
mit dem Abschluss
Bakkalaureus artium
Vom 3. August 2001**

Auf Grund von § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz am 10.07.2001 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Vermittlungsformen
- § 5 Ziele des Studienganges

II. Studieninhalte und Aufbau

- § 6 Allgemeines

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Bakkalaureus-Studiengangs „Europa-Studien/European Studies mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung“ an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Studienablaufpläne sind so konzipiert, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden sollte. Eine Aufnahme des Studiums im Sommersemester erfordert individuelle Umstellungen.

(2) Das Bakkalaureus-Studium in „Europa-Studien/European Studies mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung“ hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Semesterwochenstunden (SWS); dies entspricht 5400 Arbeitsstunden (siehe Anlage „Studienablaufpläne“).

§ 3

- § 7 Aufbau des Studiums

III. Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium
- § 11 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

IV. Schlussbestimmungen

Anlage: Studienablaufpläne

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Studienvoraussetzung für den Bakkalaureus-Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung“ gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Die Philosophische Fakultät kann weitere Eignungsfeststellungen beschließen; diese können sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen (§ 13 Abs. 4, 9 und 11 SächsHG).

(2) Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (darunter Englisch) sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Feststellungsprüfung (an einem öffentlichen Gymnasium oder an der Universität) spätestens bis zur Pflichtstudienberatung am Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Für ausländische Studierende gilt die DSH-Prüfung als Zugangsvoraussetzung.

§ 4

Vermittlungsformen

(1) Vermittlungsformen sind Vorlesungen (V), Vorlesungen mit integrierten Übungen (VÜ), Seminare (Proseminar PS, Hauptseminar HS), Übungen (Ü), Kolloquien (K), Praktika (Pr), Projekte

(Pj), Exkursionen (Exk.) und studentische Tutorien (T).

(2) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) werden den verschiedenen Vermittlungsformen folgende Punktzahlen (Credit Points = CP) zugeordnet:

| Vermittlungsformen | CP | entspricht Arbeitsstunden <u>AS</u> |
|-------------------------------------|----|--|
| (2) Vorlesung | 2 | 60 |
| (3) Vorlesung mit Leistungsnachweis | 6 | 180 |
| Vorlesung mit Übung | 6 | 180 |
| Probeseminar | 6 | 180 |
| Hauptseminar | 6 | 180 |
| Übung | 4 | 120 |
| Kolloquium | 4 | 120 |
| Praktikum | 10 | 300 |
| Projekt | 10 | 300 |
| Exkursion | 4 | 120 |
| Tutorium | - | - |

(3) Die Vermittlungsformen sind nach dem Modulprinzip geordnet. Als Module gelten Lehrveranstaltungen aus einem fachlich zusammengehörigen Bereich, die mit einer bestimmten Anzahl von Credit Points belegt werden müssen. Die Wahl der Vermittlungsformen (V, VÜ, PS usw.) ist - außer in den wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen - freigestellt. Leistungsnachweise in den Profil- und Ergänzungsmodulen können nur in Vorlesungen mit integrierten Übungen oder in Proseminaren/Hauptseminaren erworben werden.

(4) Die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften streben eine Erhöhung des Angebots von englischsprachigen Lehrveranstaltungen auf einen Anteil von zwanzig Prozent an.

§ 5

Ziele des Studienganges

Die Bakkalaureus-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des akademischen Studiums. Ziel des Studiums ist die Vermittlung kultur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Kompetenzen, die für neue Berufsfelder im Kontext wachsender europäischer Vernetzung qualifizieren.

Die wesentlichen Studieninhalte sind:

- * Erwerb der für das Fach unerlässlichen Grundkenntnisse,
- * Aneignung der notwendigen theoretischen Grundlagen, um kulturelle, historisch-politische und gesellschaftliche sowie wirtschaftlich-rechtliche Entwicklungen des europäischen Integrationsprozesses zu verstehen, kritisch analysieren und in größere Zusammenhänge einordnen zu können,
- * Erlernen der fächerspezifischen Methoden im Kontext kulturwissenschaftlicher Fachkenntnisse,
- * Erwerb von fachspezifischen und methodischen

Grundkenntnissen an Problemfeldern der gewählten Module.

Hierzu gehören — unter jeweiliger Akzentuierung europäischer Bezüge:

- * die Fähigkeit, Fragestellungen der Kultur- und Länderstudien, der Kultur- und Literaturwissenschaften sowie der Sprach- und Kommunikationswissenschaften in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erfassen und unter Berücksichtigung von Forschungsstand und Problemlagen kritisch abzuwägen und darzustellen,
- * die Fähigkeit, selbständig mit angemessenen kulturwissenschaftlichen (besonders kulturhistorischen und kultursoziologischen) Methoden (inter-)kulturelle und gesellschaftliche Zusammenhänge, Entwicklungen und Probleme erkennen, analysieren und beurteilen zu können,
- * die Fähigkeit, ökonomische Probleme im europäischen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der dortigen rechtlichen Rahmenbedingungen mit den ihnen angemessenen wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbständig Problemlösungen zu erarbeiten,
- * die Fähigkeit zu eigenständiger kultur- und sozialwissenschaftlicher Analyse fremder Kulturen/Gesellschaften und, auf vergleichender Basis, zur Vermittlung von spezifischen kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Konfigurationen und Entwicklungen in regionalen und nationalen Dimensionen.

II. Studieninhalte und Aufbau

§ 6

Allgemeines

(1) Das Bakkalaureus-Studium umfasst einschließlich der Bakkalaureus-Arbeit sechs Semester.

(2) Nach vier Semestern findet eine Zwischenprüfung statt.

(3) Das Erreichen der Studienziele wird durch erworbene ECTS-Punkte, studienbegleitende Leistungsnachweise, die Zwischenprüfung, die Bescheinigung über das Praktikum und durch die Bakkalaureus-Arbeit nachgewiesen.

(4) Das Kernstudium bis zur Zwischenprüfung wird durch Basismodule, durch Profilmodule des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktbereichs und durch Ergänzungsmodul je nach Wahl des wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsbereichs oder des sozialwissenschaftlichen Ergänzungsbereichs gegliedert. Im Vertiefungsstudium nach der Zwischenprüfung findet im fünften Fachsemester eine Auswahl aus den Profilmodulen und den Ergänzungsmodulen statt. In Fortführung einer Lehrveranstaltung aus einem der ausgewählten Profilmodule im fünften Fachsemester - ggf. unter Einbeziehung des Praktikums - ist im sechsten Fachsemester ein Projektthema zu bearbeiten. Kolloquien zur Vorbereitung auf die Bakkalaureus-

Prüfung sind Bestandteil des Vertiefungsstudiums im sechsten Semester.

(insbesondere Ostmitteleuropa) 6 180
insgesamt 42 1260

(5) In den kulturwissenschaftlichen Profilmodulen werden Aspekte der europäischen Tradition und Vernetzung vorwiegend in den Bereichen Kultur, Literatur, Sprache, Kommunikation und Gesellschaft vermittelt; dabei spezialisieren sich die Studierenden aus gesamt-europäischer Perspektive insbesondere auf:

- ein ostmitteleuropäisches Land und ein west-europäisches Land (deutsche Studierende),
- Deutschland und ein weiteres westeuropäisches Land (osteuropäische Studierende),
- Deutschland und ein ostmitteleuropäisches Land (westeuropäische Studierende).

(6) In den wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsmodulen werden insbesondere erweiterte Kenntnisse volkswirtschaftlicher Zusammenhänge sowie eine Einführung in das Management speziell vor einem europäischen Hintergrund vermittelt.

(7) In den sozialwissenschaftlichen Ergänzungsmodulen werden insbesondere die historischen, politischen, sozialen und geographischen Zusammenhänge der europäischen Entwicklung und Integration vermittelt.

(8) Das Basismodul Spracherwerb einer ostmitteleuropäischen Sprache soll Studierenden mit Deutsch als Muttersprache Grundkenntnisse vorzugsweise des Tschechischen oder Polnischen vermitteln. Studierende mit anderen Muttersprachen sollen dagegen in der Regel ihre Kenntnisse der deutschen Sprache (besonders Fach- und Wissenschaftssprache) vertiefen.

§ 7

Aufbau des Studiums

(1) Das Kernstudium wird durch die Bakkalaureus-Zwischenprüfung, das Vertiefungsstudium durch die Bakkalaureus-Prüfung abgeschlossen.

(2) Im Kernstudium müssen Veranstaltungen im Umfang von 120 Credit Points (CP) nachgewiesen werden. Das entspricht einem Gesamtumfang des Kernstudiums von 80 Semesterwochenstunden (SWS) oder 3600 Arbeitsstunden (siehe Anlage „Studienablaufpläne“):

| 1. Basismodule: | <u>CP</u> | <u>AS</u> |
|--|-----------|-----------|
| * Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | 4 | 120 |
| * Einführung in die interkulturelle Kommunikation | 2 | 60 |
| * Erwerb einer ostmitteleuropäischen Sprache für Studierende mit Deutsch als Muttersprache, nachgewiesen durch eine sprachpraktische Übung mit Klausur | 12 | 360 |
| oder Vertiefung der Deutschkenntnisse für Studierende anderer Muttersprachen, nachgewiesen durch eine Übung in Fach- und Wissenschaftssprache Deutsch mit Klausur (12 CP) | | |
| * Geschichte und politische Integration Europas | 6 | 180 |
| * Einführung in Öffentliches Recht/Europ. Institutionen | 6 | 180 |
| * Einführung in die Volkswirtschaftslehre/ Europäische Wirtschaftspolitik | 6 | 180 |
| * Europäische Länderstudien | | |

| 2. Profilmodule Kulturwissenschaften: | <u>CP</u> | <u>AS</u> |
|--|-----------|------------|
| * Kultur- und Länderstudien Westeuropa | 8 | 240 |
| * Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa oder Deutschlandstudien (für ausländische Studierende) 8 CP | 8 | 240 |
| * Kultur und Literatur | 8 | 240 |
| * Sprache und Kommunikation | 8 | 240 |
| insgesamt | 32 | 960 |

| 3. Ergänzungsmodule Wirtschaftswissenschaften | | |
|---|-----------|------------|
| * Mikroökonomie/wirtschaftliche Akteure und entweder | 12 | 360 |
| * Makroökonomie/Gesamtwirtschaft in Europa oder | 12 | 360 |
| * Einführung in das Zivilrecht unter Berücksichtigung des Europarechts 6 und | 6 | 180 |
| * Einführung BWL/Europäisches Management 6 = 12 CP | 6 | 180 |
| insgesamt | 24 | 720 |

oder

| 4. Ergänzungsmodule Sozialwissenschaften: | | |
|--|-----------|------------|
| * Europäische Geschichte | 6 | 180 |
| * Europäische Politik | 6 | 180 |
| * Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht | 6 | 180 |
| * Europäische Sozial- und Wirtschafts-geographie | 6 | 180 |
| insgesamt | 24 | 720 |

5. Spezialmodul: eine einwöchige Exkursion in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester oder dem dritten und vierten Fachsemester, in der Regel mit einem Bezug auf Ostmitteleuropa 4 120

6. Wahlveranstaltungen aus den die Profilmodule und die Ergänzungsmodule tragenden Fächern im Gesamtumfang von 18 CP. Davon müssen 12 CP aus den Fächern der Profilmodule und 6 CP aus den Fächern der Ergänzungsmodule gewählt werden 18 540
insgesamt 22 660

(3) Im Vertiefungsstudium müssen Veranstaltungen im Umfang von 60 CP nachgewiesen werden. Das entspricht einem Gesamtumfang des Vertiefungsstudiums von 40 Semesterwochenstunden (SWS) oder 1800 Arbeitsstunden (siehe Anlage „Studienablaufpläne“):

| 1. Profilmodule Kulturwissenschaften, in zwei der folgenden Teilbereiche nach freier Wahl (jeweils 10 CP): | <u>CP</u> | <u>AS</u> |
|---|-----------|------------|
| • Kultur- und Länderstudien Westeuropa | | |
| • Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa | | |
| • Deutschlandstudien (für ausländische Studierende) | | |
| • Kultur und Literatur | | |
| • Sprache und Kommunikation | | AS |
| insgesamt | 20 | 600 |
| 2. Ergänzungsmodule Wirtschaftswissenschaften: | 2 | 60 |
| • Einführung in das Zivilrecht, unter Berücksichtigung des Europarechts 6 CP und | 6 | 180 |
| • Einführung BWL/Europäisches Management 6 CP = 12 CP | 6 | 180 |
| oder | | |
| • Makroökonomie/ Gesamtwirtschaft in Europa 12 CP | 12 | 360 |
| insgesamt | 12 | 360 |
| oder | | |
| 3. Ergänzungsmodule Sozialwissenschaften, in zwei der folgenden Teilbereiche nach freier Wahl (jeweils 6 CP): | | |
| • Europäische Geschichte | 6 | 180 |
| • Europäische Politik | | |
| • Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht | | |

| | | |
|---|-----------|------------|
| · Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie | 12 | 360 |
| 4. Wahlveranstaltungen aus den die Profilmodule und die Ergänzungsmodule tragenden Fächern, insgesamt | 6 | 180 |
| 5. Praktikum (8 Wochen), in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem fünften und sechsten Fachsemester , außeruniversitär und vorzugsweise im Ausland, insgesamt | 10 | 300 |
| 6. Bakkalaureus-Projekt, in Fortführung von einem der ausgewählten Profilmodule und unter Einbeziehung des Praktikums, im sechsten Fachsemester (10 CP). Die CP des Bakkalaureus-Projekts werden auf das Profilm modul angerechnet. | | |
| 7. Wissenschaftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen), vorzugsweise unter Einbeziehung des Projektthemas, im sechsten Fachsemester (12 CP). | 12 | 360 |

(4) Die als Anlage beigefügten Studienablaufpläne gelten als Empfehlung für Studierende mit Deutsch als Muttersprache, die einen sozialwissenschaftlichen oder einen wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsbereich gewählt haben.

III. Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Beratung für den Bakkalaureus-Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung“ statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bzw. der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt jeweils Mitglieder der Fakultäten mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgaben.

(2) Am Ende des zweiten Fachsemesters findet eine Pflichtstudienberatung (PSB) statt; ebenso in den Fällen der §§ 21 Abs. 5 und 23 Abs. 3 SächsHG.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden

- * vor Beginn des Studiums,
- * nach nicht bestandenen mündlichen Prüfungen,
- * im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- * vor einem Teilstudium im Ausland,
- * vor einem Praktikum (zur möglichen Vermittlung von Praktikumsplätzen).

(4) Zu Fragen der Bakkalaureus-Prüfung erfolgt die Beratung durch den Prüfungsausschuss.

§ 9

Prüfungen und Leistungsnachweise

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung“ an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilstudium

(1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger häuslicher Arbeit vertiefen und sich insbesondere auf die zu besuchenden Praktika, Übungen und Seminare vorbereiten. Die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilstudium des Bakkalaureus-Studiengangs „Europa-Studien/ European Studies mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung“ ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

§ 11

Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von an anderen Einrichtungen und in anderen Studiengängen erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind in § 12 der Prüfungsordnung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 immatrikulierten Studierenden.

Die Anzeige dieser Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 01.06.2001, Az.: 3-7831-17-0380/3-3 bestätigt.

Chemnitz, den 3. August 2001

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. D. Happel

